

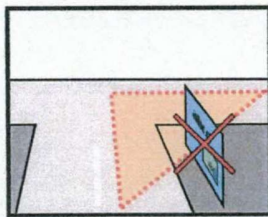


Plakatierungs-Merkblatt der Einwohnergemeinde Salenstein

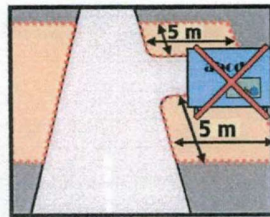
In der Gemeinde Salenstein gelten grundsätzlich:

- Keine Plakatierung an Kandelabern
- Keine Plakatierung an öffentlichen Zäunen und auf öffentlichen Plätzen

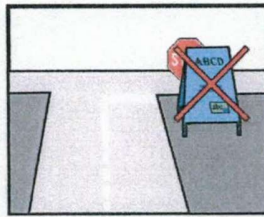
Es gelten zudem grundsätzlich die gleichen Richtlinien wie die des Kantonalen Tiefbauamtes:



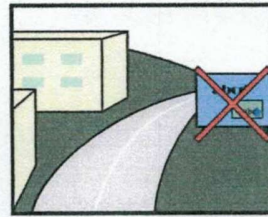
In Sichtzonen (nach VSS)
von:
- Verzweigungen,
Ausfahrten



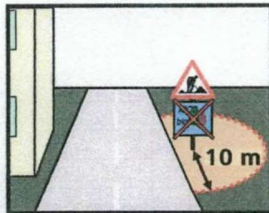
Bei Verzweigungen ¹⁾
ausserorts: 10m



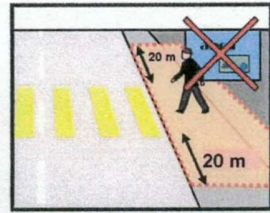
Herabsetzen der Wirkung
oder Verwechslung von
Markierungen und Signalen



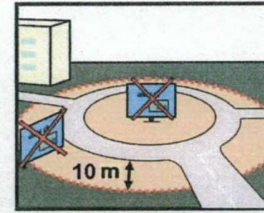
Bei unübersichtlichen ¹⁾
Kurven, Kuppen,
Engpässen



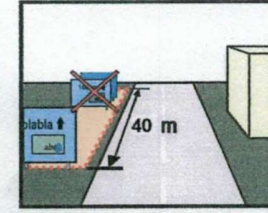
An Signalpfoister oder in
ihrer Nähe ¹⁾
ausserorts 20 m



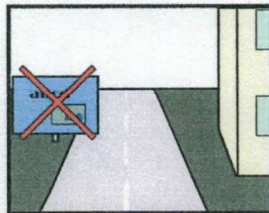
Verminderte Erkennbarkeit
von Fussgängern ¹⁾



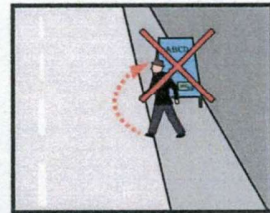
Bei Kreiseln ¹⁾



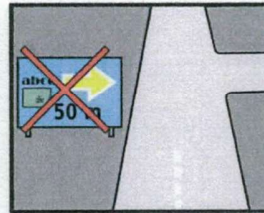
In dichter Folge



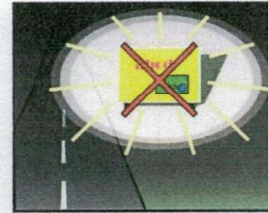
Eindringen in das
Lichtraumprofil der Strasse
4.50 m oder Trottoir 2.50 m



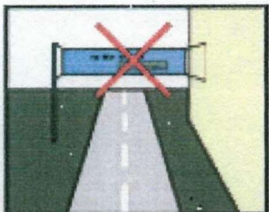
Behinderung der
Fussgänger auf dem
Gehweg



Als Wegweiser



Retroreflektierende,
fluoreszierende oder
lumineszierende, blendende,
blinkende oder durch
wechselnde Lichteffekte
wirkende Reklame



Über die Fahrbahn
gespannt

Richtlinien über Strassenreklamen im Kanton Thurgau

(aus strassenbaupolizeilicher Sicht)

A. Allgemeines

Nach Änderung in der Signalisationsverordnung (SSV) in Bezug auf Standorte und Abstände dienen diese Richtlinien zur Konkretisierung der **Bestimmungen über Strassenreklamen** gemäss Art. 95 - 100. Diese bleiben vorbehalten.

Bewilligungsinstanz für das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen ist die Gemeindebehörde (Art. 52 StrWG). Entlang von Kantonsstrassen ist zuvor die Stellungnahme des Kant. Tiefbauamtes einzuholen (Art. 18 Verordnung StrWG).

Jedes Gesuch ist im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der **Verkehrssicherheit** zu prüfen, im Besonderen bezüglich Sichtzonenbereiche und Wechselwirkung mit Signalen.

Reklamen sind nur **zulässig**, wenn auch die Bestimmungen

- des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes
- des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes
- des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege - sowie der kommunalen Baureglemente erfüllt sind.

B. Begriffe (Art.95 SSV)

Strassenreklamen (RPG) (PBG) (StrWG)

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und Ankündigungen (Schrift, Bild, Licht, Ton), ob fest oder mobil, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar sind.

Firmenanschriften

Firmenanschriften sind Reklamen bestehend aus Firmennamen oder Branchenhinweisen und gegebenenfalls einem Firmensignet.

Temporäre Strassenreklamen

Temporäre Strassenreklamen werden nur für eine beschränkte Zeit, beispielsweise für Bauten, Wahlen oder Veranstaltungen aufgestellt oder angebracht.

C. Wichtige Grundsätze (Art. 96 bis 100 SSV)

1. **Erlaubt** sind ohne Bewilligung:
 - a) Unbeleuchtete Eigenreklamen mit einer Fläche von maximal 1m² Reklametafeln für eigene Produkte und Dienstleistungen, wenn sie unbeleuchtet sind und das Mass von 1m² nicht überschreiten (§98, 99 PBG).
 - b) Plakate an den zugelassenen Anschlagstellen.
 - c) Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen.
 - d) Temporäre Strassenreklamen innerorts von max. 1m² Fläche und mind. 3 m Abstand vom Fahrbahnrand; Aufstellung für Veranstaltungen frühestens 3 Wochen, für Wahlen und Abstimmungen frühestens 6 Wochen vor dem Ereignis. Entfernung unmittelbar nach Ereignis, resp. spätestens 30 Tage nach Bauende (Überwachung durch Gemeinde). Nicht entfernte Reklamen innert dieser Fristen werden auf Kosten der Gemeinden durch den Strassenunterhalt entfernt. Für temporäre Reklamen an Kandelabern gelten spez. Vorschriften der Gemeinden. Ausserhalb des Baugebietes sind temporäre Reklamen grundsätzlich untersagt.

2. Untersagt sind alle Strassenreklamen (permanent und temporär), welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, namentlich:

a) auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen.

b) im Bereich der Fahrbahn

Mindestabstand vom Fahrbahnrand:

2.00 m bis 2 m² Reklamefläche

3.00 m bis 7 m²

6.00 m bis 14 m²

10.00 m über 14 m²

Mindestabstand von HK Trottoir: 0.5 m

Parallel zum Strassenverlauf aufgestellte Reklamen haben grundsätzlich die gleichen Abstände einzuhalten wie querstehende.

In besonderen Fällen, z. B. für Firmenanschriften, sind Ausnahmeregelungen möglich.

c) innerhalb des Lichtraumprofils von Fahrbahn (Höhe 5.0 m inkl. Sicherheitszuschlag) oder Trottoir (Höhe 2.5 m).

Reklamen über der Fahrbahn sind nur befristet und mit fester Tragkonstruktion gestattet. Eine Baubewilligung der Gemeinde ist notwendig.

d) im Bereich von Signalen und Fussgängerstreifen:

Mindestabstand: innerorts 10.00 m, ausserorts 20.00 m, bei FG-Streifen immer 20 m

e) im Bereich von Verzweigungen und Kreuzungen:

Mindestabstand: innerorts 5.00 m,

ausserorts 10.00 m (Sichtzonen in jedem Fall freihalten) bei Kreiseln: 10.00 m

f) im Bereich von Kuppen, Bahnübergängen, unübersichtlichen Kurven und Engpässen.

g) bei Verwechslungsgefahr oder Herabsetzung der Wirkung von Signalen und Markierungen.

h) im Bereich von Autobahnen und Autostrassen (Ausnahmen für Firmenanschriften möglich)

i) wenn sie offizielle Signale, Piktogramme, Symbole oder wegweisende Elemente enthalten.

k) wenn sie blenden, reflektieren, blinken oder wechselnde Lichteffekte aufweisen.

l) in dichter Folge: Mindestabstand zwischen einzelnen Werbetafeln: 40 m.

m) ausserhalb des Baugebietes, Ausnahmegenehmigung setzt Standortgebundenheit voraus.

Die Aufsichtspflicht liegt in jedem Fall bei den Gemeinden. Illegale oder sicherheitsgefährdende Reklamen werden kostenpflichtig entfernt.